

Einwohnergemeinde Toffen



Organisationsverordnung (OgV)

vom 18.01.2016

18.01.2016

Organisationsverordnung (OgV)

Der Gemeinderat von Toffen,

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom
30. November 2015,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a* die Organisation des Gemeinderates
- b* die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen
- c* die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen
- d* die Organisation der Gemeindeverwaltung
- e* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt in seinem Zuständigkeitsbereich die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel zwei Mal im Monat.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Geschäftsvorlagen

Art. 8 Die Ressorts und die Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren und vollständigen Berichten und Anträgen rechtzeitig bei der Gemeindeschreiberei ein.

Ratsbüro

Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es

- a* entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
- b* bestimmt, ob ein Geschäft zur Diskussion und Beschlussfassung, zur Diskussion nur auf Verlangen oder zur Kenntnisnahme unterbreitet wird
- c* erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Das Ratsbüro kann Geschäftsvorlagen zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung **Art. 10**¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern durch die Sekretärin oder den Sekretär des Gemeinderates bis spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten **Art. 11**¹ Die Geschäftsakten liegen mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin im Sitzungszimmer zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder auf.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die Akten erhalten.

2.3 Verfahren der Sitzungen

Teilnahme **Art. 12**¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² An der Teilnahme verhinderte Mitglieder teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit. Sie orientieren zudem ihre Stellvertretung.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter **Art. 13**¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung **Art. 14** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a sorgt für einen speditiven Ablauf
- b eröffnet und schliesst die Diskussion
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort
- d fasst die Beratungsergebnisse zusammen
- e führt die Abstimmungen und Wahlen durch.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 15**¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Regel nur über traktandierte Geschäfte. In dringlichen Fällen kann er zu Beginn der Sitzung eine Nachtraktandierung vornehmen, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder einverstanden sind.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

- Abstimmungen **Art. 16** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hält nach Schluss der Beratung die gestellten Anträge fest und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden. Der Rat entscheidet über allfällige Beanstandungen.
- ² Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Ratsmehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Unbestrittene Anträge gelten als angenommen.
- Ordnungs- und Wiedererwägungsanträge **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat stimmt über Ordnungsanträge unverzüglich ab.
- ² Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, auf einen bereits gefassten Beschluss zurückzukommen.
- Wahlen **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat führt Wahlen offen durch, wenn nicht die Ratsmehrheit eine geheime Wahl verlangt.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ³ Im Fall der Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.
- Absolutes Mehr bei geheimen Abstimmungen und Wahlen **Art. 19** ¹ Im Fall geheimer Abstimmungen und Wahlen zählen leere und ungültige Abstimmungs- und Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht.
- ² Ist die Gültigkeit eines Zettels unklar oder bestritten, entscheidet der Gemeinderat.

2.4 Protokoll

- Art und Inhalt **Art. 20** ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 69 der Gemeindeordnung und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
- ³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

2.5 Bekanntmachung von Beschlüssen

Eröffnung **Art. 21** ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse in der Regel in Form von Protokollauszügen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Veröffentlichung **Art. 22** ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist oberste Informationschefin oder oberster Informationschef der Behörden- und Verwaltungsorganisation.

3. Ressorts

Grundsätzliches **Art. 23** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Ressort (Verantwortungsbereich) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort, üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Gliederung und Belastungsausgleich **Art. 24** ¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales
- b Finanzen
- c Infrastruktur
- d Sicherheit
- e Gesellschaft.

² Die detaillierten Aufgabenbereiche ergeben sich aus Anhang I.

³ Ergeben sich aus der Ressortorganisation in wesentlichem Ausmass unterschiedliche Arbeitsbelastungen, so ist der Gemeinderat bestrebt, über die stellvertretungsweise Zuweisung von Ressortaufgaben und die Überantwortung von ressortübergreifenden Projektarbeiten eine gleichmässige Auslastung herbeizuführen.

Zuweisung	<p>Art. 25 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt zugleich die Stellvertretung.</p> <p>⁴ Er veröffentlicht den Beschluss über die Zuteilung der Ressorts und der Stellvertretung auf geeignete Weise.</p>
Zuordnungen	<p>Art. 26 ¹ Die ständigen Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet.</p> <p>² Für jedes Ressort übernimmt eine Verwaltungsabteilung die administrativen Arbeiten.</p> <p>³ Die Zuordnungen ergeben sich aus Anhang I.</p>
4. Kommissionen	
Ständige Kommissionen	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann durch Erlass eines Anhanges zur vorliegenden Verordnung in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.</p> <p>² Der Anhang regelt Organisation, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Kommission.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Organisation der Kommission und das Kommissionssekretariat.</p>
Bestellung der Kommissionen	<p>Art. 29 ¹ Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 30 ¹ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher ist Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident von Amtes wegen. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>

Information **Art. 31** Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Verhandlungsordnung **Art. 32** Die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

5. Gemeindeverwaltung

Aufgaben **Art. 33** Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

Verwaltungsabteilungen **Art. 34**¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen:

- a die Gemeindeschreiberei
- b die Finanzverwaltung
- c die Bauverwaltung.

² Näheres regelt Anhang II.

Leitung **Art. 35**¹ Die Schnittstelle zur strategischen Ebene gewährleistet eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter.

² Der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter obliegt die verwaltungsorganisatorische und personelle Leitung der Gesamtverwaltung.

³ Jeder Verwaltungsabteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht **Art. 36** Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Oberaufsicht des Gemeinderates.

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

6.1 Bestimmung der Zuständigkeiten

Bereiche **Art. 37**¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und weiteren Gemeindeerlassen.

6.2 Unterschriftsberechtigung

- Grundsätzliches **Art. 38** ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat und die Kommissionen führen die Kollektivunterschrift zu Zweien.

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügungsberechtigungen **Art. 39** ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wer über beschlossene Budget- und Verpflichtungskredite verfügt.
- ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
- Kreditkontrolle **Art. 40** Wer über bewilligte Kredit verfügt,
- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
 - b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
 - c informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

6.4 Anweisung zur Zahlung

- Rechtzeitigkeit **Art. 41** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum **Art. 42** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangene Rechnung.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft
- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
 - b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt und
 - c ob die Rechnung rechnerisch richtig ist.
- Zahlungsanweisung **Art. 43** Visierte Rechnungen werden durch die Verfügungsberechtigten zur Zahlung angewiesen, sofern
- a der Beleg recht- und ordnungsmässig
 - b das Visum richtig und
 - c der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 44** Die Finanzverwaltung begleicht nach dem Vieraugenprinzip visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

6.5 Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6.6 Berichtswesen

- Verwaltungs-
abteilungen **Art. 46** ¹ Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorstehenden periodisch in knapper Form über
- a den Stand der Geschäfte
 - b die Zielerreichung und
 - c das Ergebnis der Kreditkontrolle.
- Ressorts **Art. 47** ¹ Die Ressortvorstehenden bestimmen, in welchen Abständen ihnen zu berichten ist.
- ² Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat halbjährlich über die wichtigsten Punkte.
- Besondere
Vorkommnisse **Art. 48** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 49** Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung vom 30. November 2015 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Organisationsverordnung am 18. Januar 2016 genehmigt.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
<i>Sig. Ruth Rohr</i>	<i>Sig. Christine Pulfer Brand</i>
Ruth Rohr	Christine Pulfer Brand

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 28. Januar 2016 im „der Anzeiger Gürbetal Längen- berg Schwarzenburgerland“ publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 17. März 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Verordnung per 1. Januar 2017 publiziert.

17. März 2016 Die Gemeindeschreiberin
 Sig. Christine Pulfer Brand
 Christine Pulfer Brand

Anhang I – Ressorts

<i>Ressorts</i>	<i>Aufgaben</i>	<i>Kommissionen</i>	<i>Verwaltungsabteilungen</i>
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden- und Verwaltungsorganisation; Personelles ▪ Einbürgerungen ▪ Gemeindeparterschaften ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Ortsmarketing; Tourismus; Wirtschaftsförderung ▪ Ressortübergreifende Konzepte und Aufgaben in Koordination mit Nachbargemeinden, Regionen und Kanton ▪ Überkommunale Unterstützungen ▪ Zusammenarbeit mit Dritten 		Gemeindeschreiberei
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baurechtliche Grundordnung; Erschliessungen; Überbauungsordnungen ▪ Energiefragen ▪ Gemeindeentwicklung; Landschaftsschutz; Raumplanung; Verkehrsplanung ▪ Grundeigentümerbeiträge; Leitungskataster; Vermessung 	Planungskommission	Bauverwaltung
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzrelevante und finanzstrategische Geschäfte ▪ Finanz- und Investitionsplanung; Budget; Gemeinderechnung ▪ Versicherungen 	Finanzkommission	Finanzverwaltung
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwasserentsorgung; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung; Wasserversorgung ▪ Anlagen; Plätze; Signalisation; Strassen; Wege ▪ Baubewilligungen; Baukontrollen; Bau- und Feuerpolizei; Tankkontrollen ▪ Forstwirtschaft; Landwirtschaft ▪ Gemeindeliegenschaften ▪ Gewässerschutz ▪ Wasserbau 	Bau- und Umweltkommission	Bauverwaltung
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmungen; Wahlen ▪ Ausserordentliche Lagen ▪ Einwohnerkontrolle; Gemeindepolizei ▪ Feuerwehr ▪ Friedhof ▪ Lärmbekämpfung; Luftreinhaltung ▪ Militär; Schiesswesen ▪ Öffentliche Ordnung/Sicherheit ▪ Siegelungen; Testamentseröffnungen ▪ Wirtschaftliche Landesversorgung ▪ Zivilschutz 	Sicherheitskommission	Gemeindeschreiberei
Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AHV-Zweigstelle ▪ Altersfragen; Gesundheit; Offene Kinder- und Jugendarbeit; Soziales; Sozialhilfe; Spitex-Dienste ▪ Anlässe; Kultur; Vereine ▪ Asylwesen ▪ Erbgangssicherung ▪ Erwachsenenbildung; Musikschule; familienergänzende Betreuung ▪ Volksschule; schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst 	Bildungs- und Sozialkommission	Gemeindeschreiberei

Anhang II – Verwaltungsabteilungen

Gemeindeschreiberei			
Aufgaben	<p>Administrative Begleitung zugeordneter Ressorts:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <p>Präsidiales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden- und Verwaltungsorganisation; Personelles ▪ Einbürgerungen ▪ Gemeindeparterschaften ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Ortsmarketing; Tourismus; Wirtschaftsförderung ▪ Ressortübergreifende Konzepte und Aufgaben in Koordination mit Nachbargemeinden, Regionen und Kanton ▪ Überkommunale Unterstützungen ▪ Zusammenarbeit mit Dritten </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <p>Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AHV-Zweigstelle ▪ Altersfragen; Gesundheit; Offene Kinder- und Jugendarbeit; Soziales; Sozialhilfe; Spitex-Dienste ▪ Anlässe; Kultur; Vereine ▪ Asylwesen ▪ Erbgangssicherung ▪ Erwachsenenbildung; Musikschule; familienergänzende Betreuung ▪ Volksschule; schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst </td> </tr> </table> <p>Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmungen; Wahlen ▪ Ausserordentliche Lagen ▪ Einwohnerkontrolle; Gemeindepolizei ▪ Feuerwehr ▪ Friedhof ▪ Lärmbekämpfung; Luftreinhaltung ▪ Militär; Schiesswesen ▪ Öffentliche Ordnung/Sicherheit ▪ Siegelungen; Testamentseröffnungen ▪ Wirtschaftliche Landesversorgung ▪ Zivilschutz 	<p>Präsidiales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden- und Verwaltungsorganisation; Personelles ▪ Einbürgerungen ▪ Gemeindeparterschaften ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Ortsmarketing; Tourismus; Wirtschaftsförderung ▪ Ressortübergreifende Konzepte und Aufgaben in Koordination mit Nachbargemeinden, Regionen und Kanton ▪ Überkommunale Unterstützungen ▪ Zusammenarbeit mit Dritten 	<p>Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AHV-Zweigstelle ▪ Altersfragen; Gesundheit; Offene Kinder- und Jugendarbeit; Soziales; Sozialhilfe; Spitex-Dienste ▪ Anlässe; Kultur; Vereine ▪ Asylwesen ▪ Erbgangssicherung ▪ Erwachsenenbildung; Musikschule; familienergänzende Betreuung ▪ Volksschule; schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
<p>Präsidiales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden- und Verwaltungsorganisation; Personelles ▪ Einbürgerungen ▪ Gemeindeparterschaften ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Ortsmarketing; Tourismus; Wirtschaftsförderung ▪ Ressortübergreifende Konzepte und Aufgaben in Koordination mit Nachbargemeinden, Regionen und Kanton ▪ Überkommunale Unterstützungen ▪ Zusammenarbeit mit Dritten 	<p>Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AHV-Zweigstelle ▪ Altersfragen; Gesundheit; Offene Kinder- und Jugendarbeit; Soziales; Sozialhilfe; Spitex-Dienste ▪ Anlässe; Kultur; Vereine ▪ Asylwesen ▪ Erbgangssicherung ▪ Erwachsenenbildung; Musikschule; familienergänzende Betreuung ▪ Volksschule; schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst 		
	<p>Administrative Begleitung zugeordneter Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeversammlung – Gemeinderat – Wahl- und Abstimmungsausschuss – Gemeindeführungsorgan – Sicherheitskommission – Bildungs- und Sozialkommission 		
Leiter/in	Gemeindeschreiber/in		
Stellen	Nach Organigramm		
Verfügbungsbefugnisse	<p>Nach</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reglementen der Stimmberechtigten – Verordnungen des Gemeinderates 		
Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis CHF 5'000.00 (Geschäftsleiter/in und Abteilungsleiter/in)		
Übergeordnete Stelle/n	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindepräsident/in – Gemeinderat 		
Untergeordnete Stelle/n	Nach Organigramm		
Stellvertretung	Nach Stellvertretungsplan		

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Administrative Begleitung zugeordneter Ressorts: Finanzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzrelevante und finanzstrategische Geschäfte ▪ Finanz- und Investitionsplanung; Budget; Gemeinderechnung ▪ Versicherungen Administrative Begleitung zugeordneter Behörden: Finanzkommission
Leiter/in	Finanzverwalter/in
Stellen	Nach Organigramm
Verfügungsbefugnisse	Nach <ul style="list-style-type: none"> - Reglementen der Stimmberechtigten - Verordnungen des Gemeinderates
Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis CHF 3'000.00 (Abteilungsleiter/in)
Übergeordnete Stelle/n	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsident/in - Gemeinderat
Untergeordnete Stelle/n	Nach Organigramm
Stellvertretung	Nach Stellvertretungsplan

Bauverwaltung			
Aufgaben	<p>Administrative Begleitung zugeordneter Ressorts:</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Präsidiales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baurechtliche Grundordnung; Erschliessungen; Überbauungsordnungen ▪ Energiefragen ▪ Gemeindeentwicklung; Landschaftsschutz; Raumplanung; Verkehrsplanung ▪ Grundeigentümerbeiträge; Leitungskataster; Vermessung </td> <td style="vertical-align: top; padding-left: 20px;"> <p>Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwasserentsorgung; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung; Wasserversorgung ▪ Anlagen; Plätze; Signalisation; Strassen; Wege ▪ Baubewilligungen; Baukontrollen; Bau- und Feuerpolizei; Tankkontrollen ▪ Forstwirtschaft; Landwirtschaft ▪ Gemeindeliegenschaften ▪ Gewässerschutz ▪ Wasserbau </td> </tr> </table> <p>Administrative Begleitung zugeordneter Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungskommission ▪ Bau- und Umweltkommission 	<p>Präsidiales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baurechtliche Grundordnung; Erschliessungen; Überbauungsordnungen ▪ Energiefragen ▪ Gemeindeentwicklung; Landschaftsschutz; Raumplanung; Verkehrsplanung ▪ Grundeigentümerbeiträge; Leitungskataster; Vermessung 	<p>Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwasserentsorgung; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung; Wasserversorgung ▪ Anlagen; Plätze; Signalisation; Strassen; Wege ▪ Baubewilligungen; Baukontrollen; Bau- und Feuerpolizei; Tankkontrollen ▪ Forstwirtschaft; Landwirtschaft ▪ Gemeindeliegenschaften ▪ Gewässerschutz ▪ Wasserbau
<p>Präsidiales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baurechtliche Grundordnung; Erschliessungen; Überbauungsordnungen ▪ Energiefragen ▪ Gemeindeentwicklung; Landschaftsschutz; Raumplanung; Verkehrsplanung ▪ Grundeigentümerbeiträge; Leitungskataster; Vermessung 	<p>Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwasserentsorgung; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung; Wasserversorgung ▪ Anlagen; Plätze; Signalisation; Strassen; Wege ▪ Baubewilligungen; Baukontrollen; Bau- und Feuerpolizei; Tankkontrollen ▪ Forstwirtschaft; Landwirtschaft ▪ Gemeindeliegenschaften ▪ Gewässerschutz ▪ Wasserbau 		
Leiter/in	Bauverwalter/in		
Stellen	Nach Organigramm		
Verfügungsbefugnisse	<p>Nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reglementen der Stimmberechtigten - Verordnungen des Gemeinderates <p>Baubewilligungen; Baukontrollen; Bau- und Feuerpolizei; Tankkontrollen (Ausnahmegesuche, Dienstbarkeiten und grundbuchliche Eintragungen liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates)</p>		
Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung bis CHF 3'000.00 (Abteilungsleiter/in)		
Übergeordnete Stelle/n	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsident/in - Gemeinderat 		
Untergeordnete Stelle/n	Nach Organigramm		
Stellvertretung	Nach Stellvertretungsplan		